

## **Stellungnahme des Berliner Energietisches zum Gesetzentwurf und zum Antrag der Koalition zur Gründung eines Berlin- eigenen Energieunternehmens**

Am 05.12.2012 wurde auf der Pressekonferenz von CDU und SPD der Gesetzentwurf der Koalition vorgestellt. Dieser wird am 13.12. im Abgeordnetenhaus in erster Lesung beraten. Dem Gesetzentwurf (AGH-Drucksache 17/0705) ist ein rechtlich unverbindlicher Antrag (17/0704) beigefügt, der zu berücksichtigende Grundsätze für die zu erarbeitende Unternehmenssatzung enthält.

Beide Texte befassen sich ausschließlich mit dem Thema Stadtwerk und nicht mit der Rekommunalisierung der Stromnetze.

Die Regelungen im Gesetzentwurf zum Stadtwerk sind äußerst kurz gehalten und streifen nur wenige Punkte des Gesetzentwurfs des Berliner Energietisches.

Im Betriebsgesetz soll lediglich Produktion und Vertrieb ausschließlich selbstproduzierter erneuerbarer Energien durch die Stadt Berlin verankert werden. Hierfür wird ein wettbewerbsfähiges landeseigenes Unternehmen als Tochter der BSR geschaffen und ausgestattet. Das Unternehmen ist gesellschaftsrechtlich selbständig, eine konkrete Gesellschaftsform wird jedoch nicht festgelegt.

"(...)Transparenz und die Beteiligung der Bevölkerung [werden] beispielgebend sein.", heißt es in der Begründung. Im Gesetzestext findet sich in Bezug auf das Thema Transparenz lediglich die Regelung, dass das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung findet. Die Mitbestimmung soll durch einen Beirat, bestehend aus 15 vom Abgeordnetenhaus bestimmten Mitgliedern, gewährleistet werden. Eine Ombudsstelle soll ebenfalls eingerichtet werden. Beide sind obligatorisch. Das bestehende Betriebsgesetz sieht lediglich die fakultative Bildung eines Beirates vor. Der vorgeschlagene Beirat soll allerdings nur verbindlich für das Stadtwerk eingeführt werden, nicht für die anderen Betriebe des Betriebsgesetzes.

Im Antrag finden sich deutlich mehr Regelungen als im Gesetzentwurf. Diese Grundsätze sollen jedoch nur in der Unternehmenssatzung berücksichtigt werden. Diese wird jedoch von der Gewährträger- bzw. Gesellschafterversammlung, auf die der Senat dominierenden Einfluss hat, beschlossen. Der Antrag ist deswegen als eine Aufforderung an den Senat zu verstehen.

### **Der Berliner Energietisch nimmt dazu folgendermaßen Stellung:**

Der Gesetzentwurf der Koalition bleibt weit hinter dem Gesetzentwurf des Berliner Energietisches zurück. Zum einen wird das Thema der Rekommunalisierung der Stromnetze und eine hierfür zu gründende Gesellschaft nicht berücksichtigt. Zum anderen sind die vorliegenden Vorschläge für die Gründung berlineigener Stadtwerke nicht weitgehend genug.

Zu den Schwachpunkten des Gesetzentwurfs gehört, dass es keine Festlegung darauf gibt, dass die Energieversorgung Berlins langfristig zu 100 Prozent auf erneuerbaren Energien basieren soll. Zudem wird durch den Vertrieb des ausschließlich selbstproduzierten erneuerbaren Stroms die Leistungsfähigkeit des Stadtwerkes stark eingeschränkt. Diese ist gerade in der Aufbauphase eines Energieunternehmens eine kontraproduktive Einschränkung, weil sie den Ankauf erneuerbarer Energie z.B. aus Brandenburg ausschließt. So hat z.B. Hamburg Energie, das der Koalition als Vorbild dient, nach dreijähriger Geschäftstätigkeit lediglich einen Eigenerzeugungsgrad von 15 Prozent. Ein weiteres Manko ist die fehlende gesetzliche Regelung, dass bestehende Energieerzeugungskapazitäten öffentlicher Unternehmen Berlins in das Stadtwerk eingebracht werden können. Dadurch gibt es keine Möglichkeit, z.B. das Müllheizkraftwerk Ruhleben, das 5 Prozent der Berliner Haushalte mit Strom versorgen könnte, in das Unternehmen einzubringen.

Außerdem wird nicht ausreichend zu sozialen Aspekten Stellung bezogen. Energetische Gebäudesanierung, Energiearmut und Beratung einkommensschwacher Haushalte werden nicht berücksichtigt.

Energieeinsparung und Energieeffizienz werden lediglich im Antrag zur Unternehmenssatzung erwähnt, jedoch nicht konkretisiert.

Die Übernahme und Tarifbindung von Mitarbeitern des bisherigen Netzbetreibers durch Berlin Energie wird nicht angesprochen.

Demokratische Beteiligungsinstrumente sind nur unzureichend definiert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Beirates, der vom Abgeordnetenhaus bestimmt wird, sind noch völlig unklar. Andere Möglichkeiten zur demokratischen Kontrolle, wie Initiativrecht, Versammlungen und Direktwahl, fehlen gänzlich. Die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie proaktive Veröffentlichungspflichten sind ebenfalls kein Bestandteil der vermeintlich beispielgebenden Transparenz.

Zudem werden keine Aufgaben und Kompetenzen für das Stadtwerk definiert; die Finanzausstattung bleibt offen. Ein Zeitrahmen wird ebenfalls nicht bestimmt.

Die Vorschläge der Koalition stellen aus unserer Sicht keine Einigungsbasis für den Energietisch dar. Der Berliner Energietisch hat daher beschlossen, das Volksbegehren zu beantragen und durchzuführen und appelliert zugleich an die Koalitionsfraktionen, ihren Gesetzentwurf nachzubessern. Der Senat ist aufgefordert, die Voraussetzungen für die Zuschlagsfähigkeit von Berlin Energie herzustellen und ein überzeugendes Geschäftsmodell inklusive finanzieller Ausstattung für ein Berliner Stadtwerk vorzulegen.